

**Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse vom 17.02.2009**

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse vom 17.02.2009 wird wie folgt geändert:

Die im Text vorhandenen Funktionsbezeichnungen „Oberbürgermeisterin“ werden in „Oberbürgermeister“ geändert.

**Abschnitt I: Vorschriften für den Rat**

**Ergänzung von Ziffer 1.2**

Die Ziffer 1.2 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Das Verlangen ist schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten. Es ist von den beteiligten Ratsmitgliedern oder dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.“

**Neufassung Ziffer 1.4**

Die Ziffer 1.4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Rat wird durch den allgemeinen Vertreter eingeladen, wenn der Oberbürgermeister daran gehindert ist.“

**Ergänzung von Ziffer 2.2**

Die Ziffer 2.2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Vorschläge sind von den beteiligten Ratsmitgliedern oder dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.“

**Änderung von Ziffer 3.2**

Die Ziffer 3.2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Vorlagen werden vom Oberbürgermeister im eingesetzten Fachverfahren freigegeben.“

**Ergänzung von Ziffer 4.2**

Die Ziffer 4.2 wird um folgenden Satz ergänzt.

„Zu Beginn einer Sitzung teilt der Oberbürgermeister die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder mit.“

**Änderung von Ziffer 5.3**

Im 3. Satz von Ziffer 5.3 wird das Wort „auch“ gestrichen.

### **Änderung von Ziffer 5.7.2**

Im 2. Satz von Ziffer 5.7.2 wird das Wort „auch“ gestrichen.

### **Änderung von Ziffer 9.7**

Die Ziffer 9.7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Pressevertreter, die beabsichtigen während einer Sitzung Bild- und Tonaufzeichnungen zu machen, haben dies dem Oberbürgermeister vor der Sitzung anzuzeigen. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Anwesenden hat der Oberbürgermeister zu Beginn der Sitzung auf diese Absicht hinzuweisen und zu fragen, ob es hiergegen Einwände gibt. Sollten Einzelne sich hiergegen verwehren, haben die Pressevertreter dafür Sorge zu tragen, dass von diesen Personen keine Bild- und Tonaufzeichnungen aufgenommen werden. Der Rat kann durch Beschluss das Anfertigen der Bild- und Tonaufzeichnungen untersagen. Die Benutzung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch andere als die in Satz 1 bezeichneten Personen ist grundsätzlich untersagt.“

### **Ergänzung von Ziffer 10.2**

Die Ziffer 10.2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Jeder Fragesteller darf höchstens zwei Fragen stellen.“

### **Änderung der Ziffer 12.2**

In der Ziffer 12.2 wird der 2. Satz gestrichen.

### **Ergänzung der Ziffer 12.4**

Die Ziffer 12.4 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Anfragen werden schriftlich beantwortet, es sei denn, die Anfrage geht erst kurzfristig vor der Sitzung ein oder wird in der Sitzung gestellt. In diesem Fall soll die schriftliche Beantwortung der Frage spätestens zur folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums vorgenommen werden.“

### **Änderung der Ziff. 12.5**

Die Ziff. 12.5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Oberbürgermeister gestattet Zusatzfragen, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.“

## **Abschnitt IV: Ältestenrat**

### **Neufassung Ziffer 34.3**

Die Ziffer 34.3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„In besonderen Fällen berät der Ältestenrat den Oberbürgermeister über die Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung.“

Remscheid, den

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister